

lassenschaft verabsolgen zu lassen ehe und bevor er würde gezeigt haben, daß keine mehrere Erben die mit ihm ein gleiches Recht hätten, vorhanden wären, nichtin uns geziemend ersucht haben wollte, sämtl. etwaige des defuncti Johannes Ifflands in gleichem grad mit ihm seyende oder nähere Anverwandten, edictaliter auf einen gewissen term. zu citiren, und Wir dann sothanem Suchen deferiret, auch des endes term. auf Dienstag den 8ten May a. c. ein vor allemahl bestimmt und anberahmt haben; daß Wir dannenhero den- oder diejenigen, welche an bemeldeten Johannes Ifflands Nachlassenschaft aus vorbemeldeten Fundament einige Ansprache zu haben vermeinen hiermit dahin vorladen, daß sie in obbestimter Tagesfahrt in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor uns erscheinen, und sich wegen ihrer Verwandtschaft mit mehr. besagten Johannes Iffl. nd, der Behör legitimiren, darneben auch fals sie nicht in Person erscheinen, beglaubte Bescheinigung, daß sie noch am Leben seyen, beybringen oder aber in Entstehung dessen gewärtigen sollen, daß vorerwehntem Kauffmann, Valentin Baadenhausen, das gegebene Dürigkeitl. Attestat, daß er des Defuncti Testatoris, Johannes Ifflands, alleiniger nächster Anverwandter seye, ausgefertigt werde. Sig. Cassell den 16ten Febr. 1759.

II. Citatio Creditorum.

- 1) Nachdem zu Fortsetzung in des Leinen-Färber, Geschwinds, Concurs - Sache, terminus auf den 27ten hujus anberahmt worden; Als wird solches denen sämtl. Creditoribus hierdurch bekandt gemacht, um alsdann auf hiesigem Stadtgericht zu gewöhnlicher Zeit Morgens 9 Uhr zu erscheinen und was sich gebührt, zu verhandeln.
- 2) Nachdem von Conrath Schmagoldt von Sandershausen, die noch rückständigen Kauf-Gelder, wegen der erkaufften Leonhardt Mergarthischen Güther daselbst, ohne Anstand abgetragen werden sollen; Als wird denenjenigen, welche etwa daran eine gegründete Forderung formiren können, befohlen, in dem desfalls anberahmten Termino auf Montag den 2ten April bey Hochfürstl. Landgericht alhier, sich sowegiß zu melden, und ihre Forderungen anzugeben, als zu gewärtigen haben, daß sie weiter nicht gehöret, sondern solche Gelder unter die übrigen Creditorn vertheilet werden sollen. Cassell den 15ten Martii 1759.

Sürstl. Hessisches Land-Gericht daselbst.

III. Sachen, so aufferhalb Cassel, zu verpfachten seynd.

- 1) Die Curatores ad lites, Adv. Geise und Advocat Scheræde Curat. nomine derer Nomburgischen und Reymöllerischen Erben, wollen die zu Cassell und Gudensberg gelegene Neue Herberge bey Holzhausen, cum pertinentiis & juribus, an den Meißbietenden, Montag den 2ten April auf 3 Jahr, aufs neue, verpfachten. Wer nun hierzu Lust hat, kan sich Montag den 2ten April auf der Neuen Herberge, einfinden, und von denen Curatoribus die weitere Conditiones mündlich erfahren. Gudensberg den 26ten Februar 1759.

2) Dem